

Schulbetrieb unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie

Aktualisiert: Freitag, 11.12.2020, 15:00 Uhr

Bitte beachten Sie / beachtet Ihr die fortlaufend aktualisierten Informationen auf der Seite des [Schulministeriums](#).

Aktuelle COVID-19-Fälle

Aktuell gibt es in der Schülerschaft einen positiven Covid -19-Fall. In Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Höxter und der Bezirksregierung Detmold befinden sich daher **Schüler*innen aus einer Klasse des 5. Jahrgangs** sowie einzelne Schülerinnen und Schüler aus deren häuslichem und privatem Umfeld in Quarantäne (ohne Krankheitszeichen) und lernen im Distanzunterricht.

Die Schule hat alle notwendigen Daten an das Gesundheitsamt weitergeleitet.

Eventuell notwendige Quarantäne-Maßnahmen werden mit dem Gesundheitsamt und dem Ordnungsamt abgestimmt, mögliche Betroffene werden dann auch von dort und ggf. der Schule entsprechend informiert.

Informationen 14.12. – 10.01.2021

1. *Von Jahrgangstufe 1 bis 7 gilt, dass Eltern ihre Kinder vom Präsenzunterricht befreien lassen können. Die Schulpflicht gilt weiter. Es wird Distanzunterricht erteilt.*
2. *Ab Jahrgangsstufe 8 (einschließlich Abschlussklassen) nur noch Distanzunterricht. Besondere Absprachen in FöS, wenn nötig.*
3. *Klausuren, Prüfungen in allen Jahrgangsstufen finden statt, wenn unbedingt nötig. Klausuren in Abschlussklassen finden wie vorgesehen statt.*
4. *Die beiden Tage unmittelbar nach dem Ende der Ferien sind unterrichtsfrei. Es gelten die gleichen Regeln wie am 21./22. Dezember.*

Maskenpflicht:

Gemäß den Verfügungen des Schulministeriums besteht eine umfassende Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände, im Gebäude und auch im Unterricht.

Bekleidungsempfehlungen:

Aufgrund der Notwendigkeit des kontinuierlichen Stoß- bzw. Querlüftens der Unterrichtsräume bitten wir darum, entsprechende Kleidung gemäß den kühleren Außentemperaturen zu tragen, damit das jeweilige persönliche Wohlbefinden entsprechend sicherzustellen ist.

Weiterhin bitten wir darum, für die Pausenzeiten neben wärmender auch wetterfeste Kleidung zu tragen, da die Pausen, soweit es die herbstliche/winterliche Witterung zulässt, im Freien verbracht werden sollen.

Maskenpausen:

Im laufenden Unterricht können die Lehrerinnen und Lehrer im Bedarfsfall zusätzliche Trinkpausen und auch Maskenpausen anberaumen.

Bei einer Maskenpause wird das Gebäude mit der beaufsichtigten Lerngruppe verlassen, um auf dem Schulgelände unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen die Schutzmasken für eine begrenzte Zeit abzunehmen.

Aus den Informationen des Ministeriums:

„Empfehlung für Eltern bei Erkältungssymptomen des Kindes

Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.

Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen.

Im Bildungsportal steht ein Schaubild,

(<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.“

Wir möchten darum bitten, dass in allen Zweifelsfällen zunächst ärztlicher Rat eingeholt wird.

Hygieneregeln (aktualisiert am 24.10.2020)

- **AHA-Regel**
Abstand halten (mind. 1,50 m), Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen. Eine Hygiene-Regel ist z.B. das regelmäßige Händewaschen und das gute Durchlüften der Unterrichtsräume.
- **Schutzmaskenpflicht**
Zunächst bis zu den Weihnachtsferien ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht und zwar sowohl auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude als auch im Unterricht (s. a. Essen und Trinken).
- **Essen und Trinken**
Wird die Schutzmaske außerhalb des Unterrichts – z.B. beim Essen und Trinken – abgenommen, tritt die Abstandsregel in Kraft.
- **Umgang miteinander**
Das Händeschütteln und Umarmungen sind leider immer noch verboten.
- **Sitzplan**
Ein fester Sitzplatz wird in allen Klassen und Kursen eingerichtet. Dieser gilt dauerhaft für den entsprechenden Unterrichtsraum.
- **Krankheitssymptome**
Weisen Schüler/innen Covid-19-Symptome auf (Fieber, trockener Husten, Geschmacksverlust), dürfen sie nicht zur Schule kommen. Bei plötzlich auftretendem Schnupfen sollen Schüler/innen 24 Stunden zu Hause bleiben, um den weiteren Verlauf der Symptomatik zu beobachten. (s. Schulmail vom 03.08). Falls sich nichts verschlimmert, dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen.
- **Vorsichtsmaßnahmen beim Husten und Niesen**
Die „Husten- und Nies-Etikette“ ist stets einzuhalten. Das heißt, dass man in die Armbeuge niest oder hustet oder in ein Papiertaschentuch.
- **Rechtsgehgebot**
In den Fluren und Gängen wird hintereinander immer auf der rechten Seite gegangen.

Stand: 01.12.2020

Was bedeutet „Quarantäne“?

„Quarantäne“ ist eine zeitlich befristete Isolierung/Absonderung einer infizierten oder jedenfalls ansteckungsverdächtigen Person von anderen Menschen für die Dauer des Zeitraums, in der die unter Quarantäne stehende Person in der Lage ist, das Virus weiterzugeben.

Was ist Sinn der Quarantäne?

Die Quarantäne dient dem Schutz von uns allen vor Ansteckung mit dem Coronavirus und soll die Verbreitung der Erkrankung eindämmen.

Wann muss ich mich in Quarantäne begeben?

Eine Quarantänepflicht gilt automatisch und ist direkt umzusetzen für:

- Personen, deren PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausgefallen ist
- Angehörige desselben Haushalts von positiv getesteten Menschen
- Personen, die Krankheitssymptome zeigen oder ein positives Schnelltestergebnis haben und sich deshalb einem PCR-Test unterziehen – bis zum Vorliegen des Testergebnisses

Über die Quarantäne von Personen außerhalb des eigenen Haushalts, die engen persönlichen Kontakt zu infizierten Menschen hatten, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Intensität des Kontaktes. Hier gilt die Grundregel: Die Quarantäne kommt dann in Frage, wenn mindestens 15-minütiger enger Kontakt, zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs, bestand und keine Alltagsmasken getragen wurden. Auch wenn die Person sich mit einer infizierten Person über einen längeren Zeitraum in einem schlecht oder nicht belüfteten Raum aufhielt, kann eine Quarantäne angeordnet werden.

Gibt es Ausnahmen von der automatischen Quarantäne-Regelung?

Die Regelung der automatischen Quarantäne ersetzt die individuellen Quarantäneanordnungen durch die zuständigen Behörden vor Ort. Erlässt eine örtlich zuständige Behörde zusätzlich eine individuelle Anordnung, so geht deren Inhalt der generellen Regelung der Verordnung in jedem Fall vor. Die örtlichen Behörden können auch über Ausnahmen – z.B. für die Fortführung einer beruflichen Tätigkeit unter strengen Vorgaben – entscheiden.

Was muss ich während der Quarantäne beachten?

Quarantäne heißt häusliche Absonderung. Folgende Maßnahmen sind während der Quarantäne einzuhalten:

- direkter Rückzug in die eigene Wohnung, das eigene Haus oder die Unterkunft
- kein Verlassen der Unterkunft während der Quarantäne, auch nicht zum Einkaufen oder zum Ausführen eines Hundes. Das müssen nun andere erledigen
- Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Unterkunft müssen strikt vermieden werden
- Kontakte zu anderen, nicht in der Quarantäne befindlichen Menschen innerhalb der Unterkunft sind nur in Ausnahmefällen zulässig (zum Beispiel bei Betreuungsbedarf). Dann müssen

wichtige Verhaltensregeln eingehalten werden, wie das Tragen einer Alltagsmaske, gute Handhygiene und ausreichendes Lüften in den Räumen.

- Der eigene Garten, der Balkon oder eine Terrasse dürfen genutzt werden – aber nicht, um andere Menschen zu treffen
- Die Wohnung darf nur für einen Test verlassen werden. Dabei ist es sehr wichtig, die Verhaltensregeln einzuhalten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen)

Wen muss ich über die Quarantäne informieren?

Personen mit positivem Testergebnis (infizierte Personen) müssen unmittelbar ihre engen persönlichen Kontakte informieren. Das gilt insbesondere, wenn der Kontakt in einem schlecht oder nicht belüfteten Raum über einen längeren Zeitraum bestand, oder in einem direkten Kontakt (über 15 Minuten) kein Abstand von anderthalb Metern untereinander eingehalten wurde und keine Alltagsmasken getragen wurden.

Die informierten Personen werden gebeten, sich selbst zu isolieren und den Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu suchen. Wenn die informierten Personen weiterhin Kontakte nach außen haben müssen, sind – bis das zuständige Gesundheitsamt das weitere Vorgehen festgelegt hat – verstärkt Hygieneregeln zu beachten (Alltagsmaske tragen, Abstand halten und Kontakte reduzieren).

Wie lange dauert die Quarantäne?

Die Dauer der Quarantäne kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Es gelten folgende Regelungen:

- Der Zeitraum von der verordneten Testung bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss in Quarantäne verbracht werden. Fällt das Ergebnis negativ aus (keine Infektion), kann die Quarantäne sofort beendet werden.
- Im Falle eines Tests mit positivem Ergebnis (Infizierung nachgewiesen) endet die Quarantäne frühestens zehn Tage nach der Testung – wenn die getestete Person symptomfrei bleibt. Zeigt die getestete Person Symptome, verlängert sich die Quarantäne so lange, bis 48 Stunden lang keine Krankheitsanzeichen mehr vorliegen.
- Für Familienangehörige bzw. Personen derselben häuslichen Gemeinschaft gilt eine Quarantänezeit von 14 Tagen nach Testdurchführung beim ersten Haushaltsmitglied. Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn ein ab dem zehnten Tag durchgeführter Test (PCR- oder Schnelltest) negativ ist. Ein vor Ablauf der zehn Tage durchgeführter Test verkürzt die Quarantänezeit nicht – selbst bei negativem Ergebnis. Das Risiko, dass die Infektion noch ausbricht, ist zu groß. Testen Gesundheitsämter vor dem zehnten Quarantänetag, geht es nicht um das Thema Verkürzung. Sondern darum, bei einem positiven Ergebnis frühzeitig gegebenenfalls weitere Kontaktpersonen zu ermitteln und so die Infektionskette unterbrechen zu können.

Was passiert, wenn ich mich nicht an die Quarantäneregeln halte?

Wer sich nicht an die Quarantäneregeln hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Es gelten weiterhin die Verhaltensregeln, die vom Schulministerium ausgegeben worden sind und auf der Seite des **Schulministeriums NRW** unter „**Schulmails**“ einsehbar sind. Ferner sind die Hinweise auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu beachten.

Einschränkung von Präsenzveranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen werden Veranstaltungen an der Schule nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt:

Konferenzen

Die Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht berührt die allgemeine Dienstpflicht nicht; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden, so die Hinweise des MSB zum Schulstart. Dies bedeutet dann auch, dass es eine Pflicht zur Teilnahme an Konferenzen gibt. Dafür sind aber ebenfalls ein Hygienekonzept und seine Einhaltung erforderlich (Abstand, Hygiene und ggfls. Mundschutz). Die Verabredungen dafür sollte zusammen mit dem Lehrerrat ggfls. unter Hilfeleitung des Personalrats und/oder des BAD erfolgen.

<https://www.gew-nrw.de/corona-pandemie.html>

Zeugniskonferenzen finden am Di, 19.01 und Mi, 20.01.2021 ab 12.30 Uhr in verschiedenen Räumen unter Einhaltung der Hygienevorschriften in den Jahrgängen statt.

Lehrerkonferenzen werden bis auf weiteres „digital“ in Schriftform oder ggfls. per Videokonferenz (IServ) durchgeführt. Dienstagmorgen wird weiterhin eine Dienstbesprechung im Lehrerzimmer stattfinden.

Nutzung von IServ zur Kommunikation

Mitteilungen / Einladungen / Eltern- und Schüler*innen-Informationen etc. werden über IServ verschickt und müssen beachtet werden.

Beginn und Ende der Weihnachtsferien 2020

Beginn der Weihnachtsferien: Montag, 21.12.2020

Ende der Weihnachtsferien: 06.01.2021

(angegeben ist der 1. und der letzte Ferientag)

Informationen zum Anmeldeverfahren

Homepage der Schule und Presse

Durchführung des Verfahrens im Februar ab Rosenmontag, 15.02. bis Samstag, 20.02.
(damit entfällt für Schulleitung, ggf. Schulleitungsteam und Sekretariat der bewegliche Ferientag)

Erreichbarkeit

Die Sekretariate sind in der Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr besetzt.

Die Schule ist über folgende Email-Adresse durchgängig erreichbar:

Sekundarschule@beverungen.de

www.sekschube.de